

Was mit der Fotodokumentation erreicht werden soll – Hintergrundinformationen, Empfehlungen + Kosten

Die EG Durchführungsverordnung Nr. 865/2006 (erneuert durch EG VO 100/2008), wie auch ihre Vorgängerin EG VO 1808/2001, fordert für lebende Anhang A Exemplare eine permanente Kennzeichnung (Transponder, Beinring, etc.). In Fällen, wo diese Methoden aus physischen oder verhaltensbedingten Gründen ungeeignet sind, kann das Exemplar mittels einer anderen Methode identifizierbar gemacht werden. Aus veterinärmedizinischen Gründen hat sich Österreich, wie auch Deutschland, ungeachtet von der Größe des Exemplars, gegen eine verpflichtende Bechippung von Reptilien entschieden (Implantation eines Transponders). Somit werden seit vielen Jahren Anträge für Nachzuchtbescheinigungen mit Fotos eingereicht, deren einziger Sinn die Wiedererkennbarkeit des Exemplars ist.

Beim Verkauf des mit Fotos versehenen Exemplars wird das Original der Bescheinigung (mit Fotos) an den neuen Käufer weiter gegeben. Das heißt, dass Beamte des Finanzministeriums bei einer Kontrolle in der Lage sein müssen, das betroffene Tier mit dem Foto auf der Originalbescheinigung in Zusammenhang zu bringen (Beweis des rechtmäßigen Erwerbes). Wenn der Besitzer des Tieres diesen Beweis nicht erbringen kann, z.B. weil das Foto verschwommen ist, macht er/sie sich nach §8 des Artenhandelsgesetzes strafbar.

Entwicklung gesetzlicher Auflagen in Österreich - Qualitätssicherung

Es besteht zumindest seit 1998 (ArtenkennzeichnungsVO BGBl. Nr. II 321/1998) die Option, Reptilien mittels Fotos identifizierbar zu machen. Bei Testudos wurde in der oben genannten Verordnung spezifisch darauf verwiesen, dass bei Fotos die Konturen von Rückenschildern und die Kreuzungspunkte der Bauchschilder identifizierbar sein müssen. Es wurde jedoch in dieser Verordnung auf keine qualitätssichernden Kriterien verwiesen. Nachdem Exemplare von Reptilien mit österreichischen Bescheinigungen auch über Österreichs Grenzen verkauft werden (nicht nur Schildkröten), erwarb sich Österreich innerhalb der Europäischen Union den vermeidbaren Ruf, dass es die effektive Kennzeichnung oder Identifizierbarmachung von Anhang A Tieren nicht sonderlich ernst nimmt. Fotos waren in vielen Fällen ungeeignet, den Beweis des rechtmäßigen Erwerbs sicherstellen zu können.

Im Jahr 2006 wurde daher eine novellierte Artenkennzeichnungsverordnung veröffentlicht (BGBl. I & II Nr. 164/2006), wo leicht verständliche, qualitätssichernde Kriterien angeführt werden (Anhang I). Damit sollte innerhalb Österreichs den Kontrollbeamten die Arbeit erleichtert, dem Halter vermeidbare Strafen erspart und auf Ebene der Europäischen Union gezeigt werden, dass Österreich den Schutz von CITES-gelisteten Arten sehr wohl ernst

nimmt. In der vorliegenden, novellierten Artenkennzeichnungsverordnung von 2013 wurden die Auflagen der Fotodokumentation nochmals überarbeitet um weitere Missverständnisse zu vermeiden und den Vollzug zu erleichtern.

Arbeitsaufwand und Kosten

Das BMLFUW erkennt an, dass mit den seit 2006 neu definierten Auflagen auch zusätzliche Kosten und ein größerer Arbeitsaufwand verbunden sind. Aber das betrifft auch die Vollzugsbehörde, wo sich seit dem Jahr 1997 die Anzahl der genehmigten Nachzuchtbescheinigungen für Reptilien von 201 auf 2570 Exemplare im Jahr 2012 gesteigert hat (größtenteils Testudo Exemplare). Um die Kosten für den Antragsteller zu reduzieren, gab es in der novellierten Bundesabgabenverordnung Nr. 371 aus dem Jahr 2006 eine Reduzierung für Nachzuchtbescheinigungen für Anhang A Reptilien von € 22 auf € 15.

Vor Einreichung der Fotos sollte jede/r AntragstellerIn sicherstellen, dass seine/ihre Fotos auch den geforderten Kriterien entsprechen, was eine Retournierung von ungeeigneten Fotos seitens des BMLFUW vermeiden würde. Das brächte eine große Kosten- und Arbeitersparnis nicht nur für den Halter, sondern auch für das BMLFUW. Das BMLFUW wird seinerseits, wie auch in der Vergangenheit, bemüht sein, nur jene Fotos zurück zu weisen, die für eine Wiedererkennung des Exemplars nicht tauglich sind.

Fotoausrüstung – Empfehlungen und Kosten

Um ein besseres Verständnis für die notwendige Ausrüstung und damit verbundene Kosten zu bekommen, haben wir Gespräche mit jenen Einreichern geführt, die mit der Qualität ihrer Fotos besonders überzeugend waren.

Schildkröten

Schildkröten können für Fotos ruhig gestellt werden indem man das Exemplar z.B. auf eine niedrige Blumenschale oder eine Gummi-Rohrdichtung legt. Für die Belichtung der Fotos eignet sich Tageslicht am besten, wobei auch hier auf den Schatten Rücksicht genommen werden muss. Die meisten kontaktierten Einreicher (jene mit den besten Fotos) verwenden ein Stativ. Die Auswahl der Kameras auf beiliegender Aufstellung ist beispielhaft und soll nicht als Produktwerbung verstanden werden. Die Kosten für die Ausrüstung bewegen sich zwischen € 200,-- und € 500,--:

Beispiel 1:

Nikon Digicam

MakroEinstellung (bis 15 cm Nähe)
5 – 7,2 Megapixel
Kosten: ca. 200,-- €

Beispiel 2:

Sony Cybershot

7,2 Megapixel, 20-fach Zoom
Naheinstellung, höchste Auflösung
Kosten ca. 360,-- €

Beispiel 3:

Sony A300

Spiegelreflexkamera mit Teleobjektiv (18 – 70 mm)
10,2 Megapixel
Kosten: ca. 500,-- €

Beispiel 4:

Casio Exilim Digitalkamera

MakroEinstellung
6 Megapixel
Es gibt Modelle mit Einstellung für Haustierfotos
Kosten: ca. 300,-- €

Warane, Leguane, u.ä.

Pocket Nikon Coolpix

7 Megapixel
Makro ab 3 cm
Kosten: ca. 200,-- €

Tiere werden in eine durchsichtige Faunabox gesetzt, um Seitenansicht aufzunehmen. Das Tier verbleibt nur wenige Minuten in der Box. Für das Fotografieren der Ansicht von der Kopfoberseite wird das Tier in die Hand genommen.

Schlangen

Panasonic Lumix FZ18

8 Megapixel

Kosten: ca.: 250,-- €

Vor allem bei seitlichen Kopfaufnahmen wird der Vorderteil des Exemplars mit der Hand fixiert und mit einer Pinzette hinter dem Kopf ruhig gehalten. Das Fotografieren ist fast nur zu zweit möglich, weil sich die Tiere so schnell bewegen.

BMLFUW
November 2013